

Zeitschrift: Katholische Kirchenzeitung der Schweiz
Herausgeber: Verein katholischer Geistlicher
Band: 7 (1854)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Katholische Kirchenzeitung der Schweiz.

Abonnementspreis:

Vierteljährl. 1 Fr. 80 Cent.
Halbjährl. 3 Fr. 60 Cent.



Herausgegeben
von

einem Vereine katholischer Geistlichen.

Franke in der Schweiz:

Vierteljährl. 2 Fr. 20 Cent.
Halbjährl. 4 Fr.

Erscheint jeden Sonnabend.

Solothurn.

Scherer'sche Buchhandlung.

Omnia . . . honeste et secundum ordinem fiunt.

I. Cor. 14. 40.

Etwas über die geistlichen Conferenzen.

(Eingef. aus dem östlichen Theil der Diözese Basel.)

Seit urdenklichen Zeiten besteht die heilsame Verordnung, daß die Geistlichen auf eine passende Weise sich gegenseitig berathen, belehren und aneifern sollen zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten als Seelsorger. Es soll unter ihnen nach dem Sinne der oberhirtlichen Vorschriften stets jene Bruderliebe herrschen und gepflegt werden, die es sich zur besondern Aufgabe macht, einander nach Möglichkeit die Last des Berufes zu erleichtern, den rechten Eifer für die göttliche Wahrheit zu erhalten und die Liebe zur Tugend auch unter sich selbst zu erhöhen. Ihre Arbeit nach Außen ist eine gemeinsame, nämlich das Seelenheil der Gläubigen zu befördern, und deswegen war es von jeher ausgesprochener Wunsch, es möchten die Kräfte sich vereinigen, um in brüderlicher Gemeinschaft das hohe Ziel zu erringen. — Jeder Geistliche theilt mit sei-

Amtsgenossen auch mehr oder weniger die gleichen schwierigen Verhältnisse, wo also schon die Natur der Sache eine gegenseitige Unterstützung nothwendig macht. Nicht selten tritt nebstdem bei diesem oder jenem Seelsorgerpriester der traurige Fall ein, daß er in seiner eigenen Gemeinde trotz alles redlichen Willens gegen Hindernisse und böswillige Feinde zu kämpfen hat, die ihm seine Stunden und Tage recht bitter machen. Er sieht hier das Laster wie zum Hohne sich erheben, dort die Abnahme religiösen Sinnes und lebendigen Christenthums, dagegen immer größeres Umsichgreifen des Unglaubens und Zunahme eines gleichgültigen, kalten Wesens gegen alles Heilige und Ehrwürdige. Unverstand und hochmüthiger Dünkel erwecken dazu noch oftmals unter sog. Honorationen und Halb-

wissern hartnäckige Gegner nicht bloß gegen zweckmäßige Anordnungen, sondern selbst gegen die Persönlichkeit des Seelsorgers. So kann er dann Alles anwenden, was ihm möglich ist, um durch Belehrung, Mahnung und Warnung das Böse zu hindern und das Gute zu befördern; seine Arbeit hat geringen Erfolg und seine liebevolle Hingabe zum Wohl der Gemeinde wird mit dem schwärzesten Un dank belohnt. Oftmals kann es auch geschehen, daß er bei Vollziehung seiner Seelsorgerpflichten auf Schwierigkeiten stößt, die er nicht ahnte; daß er in Lagen kommt, die ihm großen Kummer und Unmuth verursachen. In unsern Zeiten und Verhältnissen gehört dieß nicht zu den Ausnahmen. Wie wohlthuend und tröstlich ist es dann für den bedrängten Priester, wenn er an seinen Amtsbrüdern aufrichtige Freunde findet, die durch Rath und Ermunterung ihm beistehen, die ihre Kräfte mit den seinigen treu vereinigen, um so leichter das zu erlangen, was Gottes Ehre, das Wohl der Kirche und das Heil des Volkes verlangt!

Die geistlichen Conferenzen aber haben unter Anderm gerade auch die Bestimmung, ein solches freundschaftliches Verhältniß unter den Seelsorgern zu begründen und zu erhalten. Sie sollen ein passender Anlaß sein, wo jeder nach Bedürfniß Rath und Hilfe findet bei seinen Mitbrüdern, wo man sich die Erlebnisse gegenseitig mittheilt und über zweckmäßige Mittel sich berathet; sie sollen überhaupt zur eigenen Vervollkommenung aneifern und befähigen, an der Vervollkommenung Anderer mit Erfolg zu arbeiten. Die Conferenzen müssen deshalb, wofern sie das sind, was sie wirklich sein sollen, sicher den größten Segen verbreiten und als die vortheilhafteste Einrichtung angesehen werden zur Bewahrung priesterlichen Sinnes und Lebens. Was so als die natürlichste Folgerung erscheint, ist

auch ausgesprochen in den ältesten bischöflichen Verordnungen. Diese ermangeln nicht, die Conferenzen dringend anzupfehlen, mit dem Wunsche, daß sie in einem Jahre mehrmals stattfinden möchten. Wurden sie unterlassen oder nur theilweise gehalten, so tadelte man dieß als ein Zeichen der eingetretenen Laxigkeit und des erschlafften pastorellen Lebens. Man fand es geradezu unmöglich, daß eine apostolische Wirksamkeit stattfinden könne, wofür nicht in der vorgezeichneten Weise ein wechselseitiges Mittheilen der Ansichten und Erfahrungen, eine amtsbrüderliche Hilfeleistung und Berathung für Liebe und Eintracht geschehe.

Es ist darum gewiß eine beklagenswerthe Erscheinung, daß in unsern Zeiten, für welche die Conferenzen ihrer eigentlichen Bestimmung nach so nöthig wären, hierin eine gewisse Nachlässigkeit vielfach sich kundgibt. Man kann zwar nicht in Abrede stellen, daß in vielen, vielleicht den meisten Regiunkeln eine rühmliche Thätigkeit herrsche; allein dabei bleibt es doch leider nur zu wahr, daß dieß von vielen andern nicht gesagt werden könne. Ohne zu erwähnen, wie interesselos manche Geistliche gegen die Conferenzen sich zeigen, indem sie nach Gutdünken von denselben wegbleiben und ihre Geringschätzung bei Gelegenheit öffentlich kundgeben, darf man zum Beweise nur anführen, wie dieselben durchschnittlich abgehalten werden. Das Bild, welches hier zum Vorschein kommt, ist freilich nicht anziehend; allein aus dem aufrichtigen Streben nach Besserung und aus dem Wunsche, es möge demselben eine andere Gestalt aufgeprägt werden, können wir nicht unterlassen, es in allgemeinen Umrissen darzustellen. Die Versammlung, von welcher die Rede ist, nimmt einige Stunden vor der Mittagszeit ihren Anfang. Das Protokoll wird verlesen und genehmigt. Einige Mitglieder haben schriftlich oder mündlich die Erklärung abgegeben, daß sie nicht erscheinen können, davon wird Notiz genommen. Nun beginnt das Mitglied, welchem das Schicksal wider Willen eine schriftliche Arbeit zugetheilt hat, nicht selten in vager Weise und nichtsagender Weitfichtigkeit zu erzählen, was Alles seinen guten Eifer gehindert habe, und wie es unmöglich habe entsprechen können, oder es bringt statt einer belehrenden Abhandlung ein buntscheckiges Machwerk, das seine Neuheit nach Inhalt und Form zur Schau trägt. Und was ergibt sich dann daraus? — Einmal bietet das Vorgelesene nichts dar zu einer zweckmäßigen Besprechung über einzelne Punkte des Seelsorgeamtes; dann schöpfen die zuhörenden Mitglieder wenig von tieferer Ueberzeugung und klarerer Einsicht für ihr Berufsleben, ihr Eifer ist weder angeregt, noch ihre brüderliche Liebe gemehrt worden; im Gegentheil denken sie bei sich noch geringer von den Conferenzen als vorher. Ist das Niedergeschriebene vorgelesen und bei Seite gelegt, so muß man natürlich darauf denken,

die noch übrige Zeit bis zum Mittagmahle auf irgend eine Weise zuzubringen.

Da wird nun über Allerlei lebhaft und weitläufig gesprochen, man tritt allmählig in das Alltagsgeleise der gewöhnlichen Unterhaltung, aus welchem es nicht so leicht mehr hinausgeht. Endlich kommt der erwünschte, von Vielen mit Sehnsucht erwartete Augenblick; man wird zum Mittagessen gerufen.

Das nun ist die Gestalt der Conferenzen in vielen Regiunkeln! Möchte es hierin anders werden, möchten die Geistlichen es nicht übersehen, wie nothwendig es sei, namentlich in gegenwärtiger Zeit, mit wahrem Ernst und rechtem Eifer diese Versammlungen abzuhalten! Oder soll die katholische Geistlichkeit wohl zurückbleiben vor der evangelischen? Das sicher nicht! Keiner wird je wollen, daß anderseitige Thätigkeit ihm wegen seines trägen Wesens ein steter Vorwurf sei, und er sich seines alltäglichen Schlendrians schämen müsse, während anderseits Allem aufgeboten wird, um reges Leben zu erhalten und gegenseitige Fortbildung zu erzielen! — Was wir deshalb wünschen, ist:

1) Daß die Conferenzen wieder regelmäßig während einer bestimmten Zeitdauer stattfinden bei fleißigem Besuche der betreffenden Mitglieder.

2) Daß es an der nöthigen Vorsorge nicht fehle, dieselben theils durch schriftliche Arbeiten, theils durch mündliche Besprechungen geeigneter Gegenstände anregend und nützlich zu machen.

3) Daß man auch suche, jeder Ausartung entgegenzuwirken, und darum strenge darauf halte, daß bei solchen Anlässen weder Gastereien, noch Spielparthien stattfinden.

Niemand wird es unbillig finden, wenn man offen rügt und tadelt, was Mäße oder Tadel verdient, oder wenn man darauf hinweist, was dem Seelsorger zur Bewahrung seiner Würde und zur Erfüllung seines schweren Berufes nützlich ist. Wir wünschen zum Schluß von ganzem Herzen, daß es da besser werde, wo es zunächst nöthig ist, und daß man in brüderlicher Liebe und Eintracht Alles thue, was dem Priester Ehre und der Gemeinde Segen bringen kann! —

Allokution des hl. Vaters im geheimen Consi- storium am 19. Dez. 1853.

Im Anfange sagt der hl. Vater, daß er dem Beispiele seiner Vorgänger folgend, schon im zweiten Jahre seines Pontifikates ein Schreiben an die Orientalen erlassen, um sie von ihrem Schisma in den Schooß der katholischen

Kirche zurückzuführen; die Schrift einiger schismatischen Bischöfe dagegen, in welcher sie sich in ihrem verjährten Haffe gegen den apost. Stuhl, ergeben (inveteratum illud contra apostolicam sedem acerbitalis virus effundentes), werde er widerlegen lassen. — Dann kommt er auf die *Walachien* griech. Ritus in Siebenbürgen zu sprechen, für die er eine eigene hierarchische Anordnung getroffen, indem er zwei neue Diözesen, *Lugosch* und *Armenierstadt* errichtet und sie zu Suffraganbisthümern von *Fogaras* oder *Alba Iulienfis* gemacht habe, welches letztere zum Metropolitansitze erhoben worden; zu dieser Kirchenprovinz gehöre nun auch die Kirche gr. R. von *Großwarden*, früher Suffraganbisthum von *Gran*. — Ferner ist die Rede von einer Konvention, welche zwischen dem päpstl. Stuhle und der amerikanischen Republik *Guatemala* in kirchlichen Dingen geschlossen worden.

Besonders wichtig ist aber, was in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz, namentlich *Badens*, gesagt wird, dessen Regierung dem apost. Nuntius in *Wien* berichtete, sie werde ihre Beschwerden vor den päpstl. Stuhl bringen, dieses aber keineswegs gethan habe, sondern zur Bedrängung der Kirche geschritten sei (neque a divexanda Ecclesia temperavit), und die Priester, die ihrer Pflicht nicht untreu werden wollten, theils mit Geld gestraft, theils in's Gefängniß geworfen habe. „Aber in diesen Bedrängnissen zeigten fast der gesammte Klerus, die ehrwürdigen Oberhirten und ganz besonders der Erzbischof von *Freiburg*, der den Uebrigen mit seinem Beispiele voranging, eine bewunderungswürdige und unbefiegbare Seelenstärke und Standhaftigkeit. Denn der Letztere, der es sich zum Grundsatz gemacht, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und

Gott, was Gottes ist, ließ sich weder durch Drohungen entmuthigen noch durch Gefahren abschrecken, die Rechte der Kirche zu vertheidigen und Verpflichtungen seines Hirtenamtes muthvoll zu erfüllen. Indem Wir dieser ausgezeichneten Standhaftigkeit in Vertheidigung der Interessen der Kirche das verdiente Lob spenden, ermahnen Wir unsern ehrwürdigen Bruder, den Erzbischof von *Freiburg*, und die Genossen seiner Starkmuth, sie sollen den Muth nicht sinken lassen, sondern erstarken in der Kraft des Herrn, der seiner Kirche in jeder Zeit beizustehen verheißt und denen, die den guten Kampf kämpfen, die Krone und die Siegespalme bereitet hat. Was übrigens die Kirche mit dem Völkerapostel jederzeit gelehrt hat, daß man nämlich der obrigkeitlichen Gewalt gehorchen müsse, das halten fest und lehren auch Wir und mit uns die katholischen Bischöfe; daß man aber, wenn die Verordnungen dieser Gewalt gegen die göttlichen Gesetze oder die unantastbaren Rechte der Kirche, die ihr von ihrem göttlichen Stifter verliehen worden, gehen, Gott mehr als den Menschen gehorchen müsse, das bestätigte der Apostel selbst durch sein eigenes Beispiel, das lehren und schärfen Wir mit den ehrwürdigen Hirten der Kirche ein.“

Nachdem darauf der Papst das Schisma in *Ostindien* berührt, beklagt er die Fruchtlosigkeit der Sendung des *Msr. Spaccapietra* nach der westindischen Insel *Haiti*, dessen Aufnahme anfangs zu so schönen Hoffnungen zu berechnen schien. Das traurige Resultat schreibt der heil. Vater theils den falschen Ansichten zu, welche der Fürst oder Kaiser und seine Minister von der Kirche Christi und von dem Zwecke der kirchlichen Missionen, die nur unternommen werden, um Seelen zu gewinnen, haben, theils dem bösen Willen eines großen Theils des dortigen Klerus, der fürchtete, durch die Verfügungen des päpstl. Abgeordneten zu priesterlicher Sitte und Zucht angehalten zu werden. Es findet sich hier die bemerkenswerthe Stelle: „Gravissima sane ac nunquam satis deploranda religioni mala inferuntur a quibusdam ecclesiasticis viris, qui nimis facile a propriis diocesisibus dimissi quasdam petunt Americae regiones, ibique ob sacrorum Ministrorum necessitatem facile excipi solent nullo doctrinae ac probitatis experimento, ac proinde aliis plane rebus student, quam hominibus ad veram fidem adducendis.“

Am Ende der Allocution wird erwähnt, daß ungeachtet die Unterhandlungen mit *Sardinien* Betreffs kirchlicher Angelegenheiten einstweilen unterbrochen seien, dennoch der hl. Vater eine Verminderung der Feiertage in diesem Reiche auf Ansuchen des Königs gestattet habe.

Quibus, vere in acerbitalibus tum Cleri ferme universi tum sacerdotum Antistitem ac potissimum Friburgensis, qui ceteris praeivit exemplo, mirifice eluxit invictum animi robur et firmitas. Is enim propositum habens reddere Caesari quae Caesaris sunt et quae Dei Deo, neque minis fractus neque periculorum metu deterritus est, quin Ecclesiae jura et pastoralis officii partes strenue tueretur. Eximiam hanc in Ecclesia causa sustinenda constantiam dum meritis extollimus laudibus, venerabilem ipsum fratrem Friburgensem Antistitem ejusque fortitudinis socios hortamur, ut ne abiciant animum sed confortentur in virtute Domini, qui se Ecclesiae suae quovis tempore pollicitus est adfuturum, quique bonum certamen certantibus coronam paravit et palmam. Ceterum quod cum gentium Apostolo semper docuit Ecclesia, parendum scilicet esse potestatibus sublimioribus, id Nos et catholici Nobiscum Antistites et tenent et docent; at vero si contra divinas leges et sacrosancta Ecclesiae jura a divino Auctore illi tradita imperatum aliquid sit, obediendum esse Deo magis quam hominibus, id exemplo suo et ipse confirmavit Apostolus, id Nos cum sacris Ecclesiae pastoribus et docemus et inculcamus.

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Aargau. Hr. Jos. Kaufmann von Ruffach im Elßaß, Kaplan in Verikon, Kt. Aargau, ist nicht nur in Folge der berühmt gewordenen Synesiusfeier in Zeitungen böswillig herumgezogen, sondern endlich sogar durch einen Machtpruch des aarg. Regierungsrathes, ohne richterliches Urtheil, aus dem Kanton verwiesen worden. — Von seiner Gemeinde und von sämmtlichen umliegenden Pfarrern (mit einer einzigen Ausnahme) war Hr. Kaufmann sehr geachtet und geliebt; auch hat er über seinen sechsjährigen Aufenthalt im Aargau (als Kapitelvikar in Gebenstorf, dann als Kaplan in Verikon) von den betreffenden zwei Dekanen in jeder Hinsicht ausgezeichnet gute Zeugnisse erhalten. Wir halten es daher für Pflicht, zur Ehrenrettung des schwer Verfolgten, dem Wunsche des Hrn. Kaufmann zu entsprechen, und hieselbst dessen Petition an den Reg.-Rath in Aarau, sowie die darauf erfolgte Antwort aufzunehmen.

„Tit. Hochg. Hr. Landammann!

Hochg. Hh. Regierungsräthe!

„Unterzeichneter ist so frei, sich in einer Angelegenheit, welche seine Ehre und seine ganze Zukunft betrifft, an Sie, als die oberste Landesbehörde, zu wenden. Lektet Tage wurde ihm durch einen Landjäger die Weisung des Tit. Hrn. Oberamtmanns in's Haus gebracht, daß er polizeilich aus dem Kanton Aargau verwiesen sei, und denselben sogleich zu verlassen habe. Die benannte Weisung hat der Unterzeichnete nie gesehen, indem sie von dem Landjäger wieder zurückgefordert worden, bevor er von einer Reise nach Aarau zurückgekommen ist. Soviel ihm bekannt sein kann, sind Folgendes die gegen ihn erhobenen Klagepunkte:

1. Beim Eintritt in den Kanton und bei Bewerbung um eine geistliche Anstellung habe er bezüglich seiner angeblichen Heimath geistliche und weltliche Behörden arg getäuscht. 2. Er habe sich bei Anlaß der Synesiusfeier feindselig und die Stellung eines Amtskollegen untergrabend benommen. 3. Er habe sich in seinem Geburtsorte Ruffach eines schändlichen Verbrechens schuldig gemacht.

„Ueber diese Anklagepunkte (wenn es die wahren sind) glaubt der Angeklagte sich vor Ihnen, Hochg. Herren, zu Ihrer völligen Zufriedenheit rechtfertigen zu können.

„Allererst, den 3. Punkt betreffend, ist es arge Verläumdung zu sagen, der Beklagte habe sich je eines Verbrechens schuldig gemacht; gegen solche Zumuthung protestirt er auf's Feierlichste. Michael Bach von Ruffach begieng das benannte Verbrechen und wurde dafür zu 10 Jahre Zuchthaus verurtheilt, welche Strafe derselbe in Ensisheim ausstanden hat. Dagegen will der Unterzeich-

nete gerne bekennen, daß er vor 11 Jahren aus Unerfahrenheit und noch mehr aus Gefälligkeit gegen seinen Bruder ein polizeiliches Vergehen begangen und dafür schwer, obgleich (extra muros) in Clairveaux gebüßt hat, wo ihm jedoch eine Comptabilität von mehr als 100,000 Fr. anvertraut wurde. Dieses Vergehen ist aber nicht im Kant. Aargau, sondern im Elßaß geschehen; es ist abgeurtheilt und abgehüßt, und kann also auf die betreffende, gegen den Unterzeichneten gefaßte Maßregel keinen Einfluß geübt haben.

„Den 1. Klagepunkt betreffend: Der Unterzeichnete hätte beim Eintritt in den Kanton, bezüglich der angeblichen Heimath, geistliche und weltliche Behörden arg getäuscht. Diese Klage enthält in sich selbst eine reine Unmöglichkeit, weil ja in Betreff von Aufenthaltsbewilligung in einem Kantone und von Bewilligung zur Bewerbung um eine Pfründe die resp. Behörden nicht auf mündliche Aussagen irgend eines Bittstellers gehen, sondern auf Aktenstücke sich zu stützen verpflichtet sind. Und — solche Aktenstücke hat der Beklagte vorgelegt, nämlich: erstens einen Bürger- oder Heimathschein von Ruffach im Elßaß; zweitens einen Vertrag mit der Gemeinde Montenol bei St. Urs, wodurch diese sich verpflichtet, gegen eine bestimmte Einkaufssumme demselben einen schriftlichen Bürgerbrief einzuhändigen. Die betreffenden geistlichen und weltlichen Behörden haben, nach genommener Einsicht die benannte Schrift als gesetzlich gültig anerkannt und sind darnach verfahren.

„2. Anklagepunkt: Der Beklagte hätte sich bei Anlaß der Synesiusfeier feindselig und die Stellung eines seiner Amtskollegen untergrabend benommen. Auch dieses ist durchaus Entstellung und Unwahrheit. Weder durch Wort noch That hat der Beklagte Solches gethan; es sei denn, man wolle ihm als Böswilligkeit und Schuld anrechnen, daß er seine Gemeinde in der Prozession nach Bremgarten begleitet hat. Hierüber ist aber zu bemerken: Die hohe Regierung hat die betreffenden Prozessionen nicht verboten, der Hochwürdigste Bischof hat sie gutgeheißen und dem Beklagten anbefohlen, seine Filiale zu begleiten.

„Uebrigens (mit innigem Dank spricht der Unterzeichnete es aus) hat die hohe Regierung demselben bisher besonderes Wohlwollen und Zutrauen geschenkt. Sie hat ihn zum Kapitelvikar in Gebenstorf ernannt, Sie hat ihn den Wählern zur Pfründe in Mülhau dringend empfohlen, Sie hat seiner Wahl nach Verikon mit zuvorkommender Zufriedenheit ihre Zustimmung ertheilt.

„In Betreff des auf Friede und Eintracht in Geistlichkeit und Volk hinwirkendes Benehmen hat der Unterzeichnete von den Hochw. Hrn. Dekanen Pfarrer Huber in Lengnau und Pfarrer Isler in Lunkhofen die trefflichsten

Zeugnisse erhalten, welche in getreuer Abschrift sich hier beigelegt finden. Wie hätte nun der Odtgenannte, seinem Charakter und seinen Grundsätzen zuwider, durch feindseliges Benehmen gegen Einen seiner Amtskollegen muthwillig das bisherige Wohlwollen der hohen Regierung und die Zufriedenheit seiner unmittelbaren geistlichen Obern verscherzen sollen! Es tragen also die obbenannten, das Benehmen des Beklagten in der Synesiussfeier besprechenden Zeitungsartikel offenbar den Stempel der Bosheit und Verläumdungssucht.

„Hiemit glaubt der Unterzeichnete in den Augen des hohen Regierungsrathes sich durchaus gerechtfertigt zu haben; er stellt daher an Hochdenselben die unterthänigste Bitte, es möchte ihm gefallen:

1. Ueber das ganze Betragen des Unterzeichneten eine genaue Untersuchung anzuordnen.
2. Einstweilen den betreffenden Ausweisungsbefehl zu sistiren und ihn (den Unterzeichneten) provisorisch in Verifon zu lassen.
3. Je nach Ergebniss der bemeldeten Untersuchung denselben entweder ferner auf seiner Pfründe zu belassen oder auf eine andere Stelle zu versetzen.
4. Im äußersten, ihm unglaublichen Falle eines gänzlichen Abschlages dieser Bitte verlangt der Unterzeichnete wenigstens ein hoheitliches Zeugniß über sein Betragen während seines sechsjährigen Aufenthaltes im Kanton Aargau.

„Indem der Unterzeichnete Sie dringendst um baldige Lösung der für seine Ehre und sein Lebensglück so entscheidenden Frage in aller Unterthänigkeit bittet, nimmt er sich die Ehre, sich zu nennen Dero ergebenster Diener

Muffach, den 22. Dezbr. 1853.

Jos. Kaufmann, Kaplan.“

Auf diese Zuschrift des Hrn. Kaufmann ist diese Antwort erfolgt:

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrathes des K. Aargau d. d. 27. Dez. 1853.

„Mit Schreiben vom 22. dies versucht der aus dem Kanton ausgewiesene Herr Joseph Kaufmann aus Muffach, französischen Departements des Oberrheins, ehedoriger Kaplan zu Verifon, sich wider die gegen ihn vorgebrachten Anklagen zu rechtfertigen, und verbindet hiemit die Bitte um Veranstaltung einer genauen Untersuchung, Bewilligung der Rückkehr nach Verifon oder Versetzung an eine andere Pfründe und — falls alles Dieses nicht beliebt würde — um Ausstellung eines Zeugnisses über sein Betragen im Aargau.

„Beschlissen:

„Auf die vorwürfige Angelegenheit, als eine durch ge-

hörige bezirksamtliche Untersuchung *) constatirte und durch hierseitige Schlußnahme vom 9. dies definitiv erledigte nicht mehr zurückzukommen und den Herrn Kaufmann mit seinem Bittgesuche daher abzuweisen, was ihm durch die Kanzlei eröffnet werden soll.

Staatskanzlei Aargau,

Der Staatschreiber:

Ringier.“

— Den 9. Jänner, Morgens frühe, starb der Hochw. Hr. J. Conrad, Pfarrer von Wohlfenschwil, Kammerer des Kapitels Mellingen und Mitglied des katholischen Kirchenrathes und der geistlichen Prüfungskommission. R. I. P.

— Uri. Am 15. Dezbr. v. J. hat das versammelte Priesterkapitel von Uri eine Adresse an den Hochw. Erzbischof von Freiburg votirt, welche bereits an Ort und Stelle abgegangen ist.

— Graubünden. Der Stadtrath von Chur hat ein sehr scharfes, gegen Tanzen, Spielen, Fahren an Sonn- und Feiertagen gerichtetes Sittenmandat erlassen.

— Chur am 9. Jan. (Eing.) Unterm Datum 1. Jan. 1854 hat auch der Hochw. Bischof von Chur Caspar v. Carl ein Circular an sämtliche Kommissäre, Vikare, Pfarrer u. d. d. Diözese erlassen, und sich hiemit der allgemeinen Kundgebung und Theilnahme an dem Leiden der Kirche in Baden angeschlossen. Das in lateinischer Sprache abgefaßte Rundschreiben geht aus von dem Gedanken, daß das Leben der Kirche auf Erden ein immerwährender Kampf sei, aus dem sie aber am Ende doch siegreich hervorgehen werde. In der Kirche aber ist Einheit und Theilnahme aller Glieder; darum kann kein Glied leiden, ohne daß die andern mitleiden, und so richten sich im gegenwärtigen Augenblick Aller Augen auf den Konflikt in Baden. Darum ist also vor Allem das Gebet nothwendig, nach dem Beispiele früherer Jahrhunderte, damit der greise Erzbischof, dessen Tugenden ein schönes Lob gesendet wird, siegreich aus dem Kampfe hervorgehe. — Zu dem Zwecke wird verordnet, daß in der Messe die Kollekte „Contra persecutores ecclesiae“ eingeschaltet und nebstdem

*) Von einer „gehörigen bezirksamtlichen Untersuchung“ weiß der Unterzeichnete, außer einigen unbedeutenden, vom Tit. Oberamtmann an ihn gestellten Fragen, durchaus nichts. Es verhält sich damit gerade so wie mit dem Berichte, auf welchen hin die Regierung die Synesiussfeier untersagt hatte, der sich nämlich als gänzlich falsch herausgestellt, und die Regierung daher ihr Verbot zurückgenommen hat. Das Wohlwollen des betreffenden Hrn. Oberamtmanns gegen den Beklagten zeigt sich übrigens daraus, daß er die kranke Schwester desselben am nämlichen Tage, an welchem dieser verreiste, aus dem Kaplaneihause in Verifon hinaustrief.

an Sonntagen und Festtagen bis auf weitere Verordnung nach dem Amte vor ausgelegtem Allerheiligsten in ciborio 5 Vater unser und Ave nebst dem Salvo Regina gebetet werden. So reißt sich diese Verordnung des Hochwürdigsten Bischofes würdig an die Theilnahme an, die dem greisen Kämpfer in Freiburg von ganz Europa gezollt wird. —

— Luzern. Durch einen vom Hochw. Hrn. Kommissär und Chorherrn Winkler unterzeichneten gedruckten Aufruf sind die Einwohner der Stadt Luzern auf Montag den 9. d. Abends 5 Uhr zu einer Versammlung im Casino eingeladen worden, um die Organisation der Armenpflege in der Stadt Luzern auf dem Fuße freier Unterstützung zu besprechen und einen daheringes Verein zu gründen. Es soll dadurch besonders dem verderblichen und lästigen Gassen- und Häuserbettel abgeholfen werden.

— Obwalden. Die s. Z. eingeleiteten Unterhandlungen mit den kirchlichen Oberbehörden haben zur Dispense von 14 landesüblichen Feiertagen und sämtlichen halben Feiertagen in Obwalden geführt.

— Solothurn. Folgende Adresse ist verflossene Woche von Solothurn an den Hochw. Erzbischof von Freiburg abgegangen:

„Hochwürdigster Herr Erzbischof,

„Gnädigster Herr!

„Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit, denn die Liebe ist, wie der Glaube, katholisch; sie läßt sich durch keine Gränzen, durch keine Schranken, welche sonst die Nationen abschließen, beengen; sie umfaßt alle Glieder unserer heiligen Kirche, wo sie immer sein mögen. Wie könnten daher die Unterzeichneten ohne die innigste Theilnahme die Bedrängnisse sehen, denen gegenwärtig in Ihrem uns so benachbarten Lande die Kirche in Ihrer hohen Person, Hochwürdigster, Gnädigster Herr, und in Ihrem würdigen Klerus ausgesetzt ist! Ja, wir theilen Ihre Leiden, und täglich steigen unsere Gebete zum Himmel, daß der Herr die Tage der Bedrängniß abkürze und in dem schönen badischen Lande seiner Kirche den Frieden wieder gebe.

„Wir dürfen es aber nicht verhehlen: Unser Schmerz ist nicht ohne freudiges Hochgefühl, wenn wir auf den unerschütterlichen Muth und die Selbstaufopferung sehen, welche Euer Gnaden, und nach dem leuchtenden Vorbilde ihres Oberhirten die Geistlichkeit der Erzdiözese an den Tag legen. Wir sehen da die Siegeskraft unseres Glaubens, die Kraft, welche die Ueberzeugung von der Göttlichkeit unserer Kirche im Kampfe für ihre Wahrheit und ihr Recht einflößt, und wir zweifeln keinen Augenblick daran, daß die Kirche auch aus diesem Kampfe siegreich hervorgehen, und daß auch hier das alte Wort sich bestätigen wird: Ecclesia pressa — Ecclesia victrix. Das ist unsere freudige Ueberzeugung,

und an dem hehren Beispiele, das uns in diesen Tagen der Klerus der Erzdiözese Freiburg und vorzüglich sein ehrwürdiges Oberhaupt geben, an diesem Glaubensmuth und dieser Hingebung für die Kirche und ihre Rechte entflammt sich auch unser Eifer und ermannt sich auch unser Muth, für Wahrheit und Recht, für Glaube und Kirche unentwegt zu stehen in jeder Gefahr.

„Genehmigen Sie den Ausdruck der innigsten Verehrung und Hochachtung mit welcher die Unterzeichneten, Priester und Laien aus dem Kanton Solothurn, Diözese Basel, geharren,

„Solothurn im Dezember 1853.

„Hochwürdigster, Gnädigster Herr!

„Ihre Ergebensten Diener.“

(Folgen die Unterschriften.)

Diese Adresse zählte gegen vierzig Unterschriften von Geistlichen und andern angesehenen Männern der Stadt Solothurn; fast alle Weltgeistlichen des Ortes, über 20, haben dieselbe unterzeichnet. Daß sie dem Hochw. Bischofe von Basel zur Unterzeichnung vorgelegt, und das Gesuch von ihm abgelehnt worden, wie das „Solothurner-Blatt“ meint, ist unwar. Jene, die sich mit dieser Adresse beschäftigten, hatten Takt genug, Er. bischöflichen Gnaden zu überlassen, was Selbe in einer solchen Sache von sich aus und für sich zu thun oder nicht zu thun für angemessen fände. „Katholischer als der Pabst“ wollen die Unterzeichner keineswegs sein (s. oben S. 11 dessen Allocution), wohl aber etwas katholischer als das Solothurner-Blatt.

Kirchenstaat. Rom. Am 22. Dez. 1853 hielt der hl. Vater wieder ein geheimes Consistorium und präkonisirte in demselben:

Msr. Ant. Ray. de Luca, bis ist Bischof von Aversa, zum Erzbischof von Tarfus in part. inf.;

Msr. Joh. Jos. Arboli, Bischof von Guadix, zum Bischof von Cadix;

Msr. Ant. Palan-y-Termens, Domherr von Taragona, zum Bischof von Bich in Katalonien;

Msr. Hieronym. Fernandez, Dr. der Theol., zum Bischof von Palencia;

Msr. Fr. Emmanuel Garzia, vom Predigerorden, zum Bischof von Badajoz.

— 20. Dez. In diplomatischen Kreisen geht das Gerücht, der preußische Ministerresident beim hl. Stuhle, Hr. v. Uedom, den man nächstens hier zurück erwartet, sei von seiner Regierung beauftragt worden, in dem zwischen dem Hochw. Erzbischofe von Freiburg und der badischen Regierung schwebenden Konflikte beim hl. Vater einen vermittelnden Weg zu versuchen. Wie es heißt, hat Preußen der badischen Regierung seine Vermittelung angeboten, und ist dieselbe von der Letztern bereitwillig angenommen worden. (Nach Andern hätte jedoch das badische Ministerium die preußische Regierung ersucht, die Rolle eines Vermittlers zu übernehmen.) (Sion.)

Sardinien. Die Hochw. Bischöfe der Kirchenprovinz

von Savoyen, der Erzbischof von Chambery, die Bischöfe von Aosta, von Tarantaise, von Maurienne und Annecy, die bekanntlich einem radikalen Ministerium gegenüber selbst fortwährend im Kampfe für die unveräußerlichen Rechte der Kirche leben und aller Wahrscheinlichkeit nach bald selbst in die Lage kommen werden, in der sich die Bischöfe der oberrhein. Kirchenprovinz befinden, haben an den Hochw. Erzbischof von Freiburg ein erhebendes Schreiben gerichtet, worin es u. A. heißt: „Ihre Festigkeit gereicht dem gesammten Episcopate zur Ehre, sie ist ein erhebendes Beispiel, eine edle Ermunterung für alle Jene, welche in dieser bewegten Zeit Verfolgung leiden; sie ist ein Gegenstand der Tröstung für den ehrw. Nachfolger des hl. Petrus und für die gesammte Kirche. Auch wir schließen uns denjenigen an, die Ihre Ausdauer und Kämpfe für den Herrn bewundern; wir wünschen Ihnen von ganzem Herzen Glück und wünschen Ihnen gleichzeitig Glück wegen des muthigen und aufopfernden Benehmens Ihres Klerus und aller Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz.“

Niederlande. Haag, 25. Dez. Die „Lyd“ meldet, daß der hl. Vater den Hochw. Hrn. Deppen, Professor im Seminar zu Herzogenbusch, zum Coadjutor des Erzbischofs von Utrecht, Mgr. Zwijzen, ernannt hat. Dasselbe Blatt berichtet, daß der Hochw. Erzbischof von Utrecht eine Zustimmungsadresse an den Hochw. Erzbischof von Freiburg gerichtet hat.

Großherzogthum Baden. Weil gewisse Blätter, z. B. das „Frankf. Journ.“, der „Schwab. Merk.“ u. mit Jubel verkünden, daß doch ein Mann im Senate des Erzbischofs, Domkapitular Fid. Haiz, den Muth gehabt habe, ihm entschieden entgegenzutreten, veröffentlicht die „D. B. S.“ das Hauptresultat der gegen denselben eingeleiteten Untersuchung. Bekanntlich hatte das Hochwürdigste Domkapitel am 3. November v. J. einstimmig in seiner Erklärung an den Hrn. Erzbischof seine Ergebenheit versichert und seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, wenn die Erledigung der kirchlichen Rechtsforderungen Opfer kosten möchte, solche mit Sr. Excellenz tragen zu wollen. Am 7. erschien die bekannte Gewaltmaßregel des Ministeriums; welche ebenso einstimmig vom Kapitel erwiedert wurde, als das Schreiben des Spezialkommissärs, in welchem der Vollzug jener Verordnung angezeigt worden war. Es geschah dies in der Sitzung vom 11. Novbr., und Hr. Haiz hat hier kein besonderes Votum abgegeben; der Hr. Erzbischof war mit den Kapitularen übereinstimmend, daß jene Maßregel eine rechtsverletzende Vergewaltigung der Kirche sei; daß dessenungeachtet die Forderungen der Kirche, wo möglich, auf friedlichem Wege durchzuführen seien. Hr. Haiz hat sich bis zu der letzten Sitzung, der er beizuwohnte, und noch in

dieser entschieden gegen die Maßregeln der Staatsgewalt erklärt. Hinter dem Rücken seiner Kollegen stellte er aber dem Hrn. Burger ein Votum zu, das er weder in noch außer der Sitzung seinen Kollegen abgegeben hatte. Das Kapitel hatte zuverlässige Kunde von diesem Benehmen erhalten und stellte Hrn. Haiz zur Rede. Dieser leugnete anfangs unter den größten Bethenerungen, gestand aber bald hiesbewegt und unter Bezeugung tiefster Reue seine Indiscretion und versprach, dieses selbst Burger gegenüber erklären zu wollen. Er legte das Widerrufsschreiben vor, in welchem er sein Benehmen desavouirte, und gestand, daß er jenes Votum in der Ordinariatsitzung nicht abgelesen habe, sowie er erklärte, daß er seine Behauptung, ein Mitglied des Kapitels theile seine Gesinnungen, zurücknehme. Das Begleitschreiben zu dieser Erklärung legte aber Hr. Haiz nicht vor; nach anfänglicher Angabe bestand dieses nur aus drei Zeilen; doch zeigte sich dies später als Unwahrheit. Das Kapitel verlangte entschieden Widerruf des Votums. Unterm 8. Dez. erklärte sich Hr. Haiz in einer Eingabe an dasselbe dazu bereit; nur möge er das Geständniß nicht ablegen, daß er sich in Widerspruch gesetzt habe mit der von ihm mitunterzeichneten Ergebenheitsadresse. Das Hochw. Kollegium bestand einfach auf dem Ausspruch dieser Thatsache. Unterm 12. und 13. v. M. verweigerte Hr. Haiz diesen unbedingten Widerruf, bemerkte jedoch dabei, daß er die Verordnung vom 7. Dezbr. als eine Maßregel beklage, welche das Ansehen der Kirchenbehörde kompromittire, Disciplin und Ordnung gefährde und für Kirche und Staat gleich nachtheilig sei; daß er nur gerechtes (?) Bedenken gegen das faktische Vorgehen der Kirchenbehörde hege. Jetzt erst und nachdem die kollegialischen Verhandlungen eine Reihe von Widersprüchen in Hrn. Haiz's Benehmen zu Tage förderten, wurden die Akten Sr. Excellenz zu hoher Beschlußnahme vorgelegt (13. Dez.). Unterm 15. Dez. enthuben Sr. Excellenz den Domkapitular F. Haiz wegen grober Indiscretion, faktischer Anerkennung des Spezialkommissärs Burger, wegen falschen Vorgebens, das besagte Votum in der Ordinariatsitzung vorgetragen zu haben, Widerspruchs dieses mit seiner Ergebenheitsadresse und dem Episcopate, möglicherweise Steigerung des Mißtrauens Seitens der Staatsgewalt gegen die katholische Kirche durch seine Behauptung der Möglichkeit eines Religionskrieges anläßlich des gegenwärtigen Konfliktes, wegen seiner Verdächtigung eines Mitgliedes des Hochw. Kapitels, endlich wegen Verraths von Dienstgeheimnissen und Verharrens auf der eingeschlagenen unfirchlichen Bahn, weil er das Vertrauen des Erzbischofs und des Domkapitels durchaus verloren hatte, seiner Funktionen

als eines Ordinariatsrathes, Mitgliedes des Senates, Religionsprüfungs-kommissärs am Lyceum und Kommissärs der hiesigen beiden weiblichen Lehrinstitute.

Neueres.

Luzern. Am 11. Jänner starb der wohllehw. P. Synesius, aus dem Kapuzinerkloster zu Stans, sonst gebürtig von Walters, in einem Laden hiesiger Stadt, in den er kaum eingetreten war, plötzlich an einem Schlagflusse. (L. Z.)

Gesellschaft des sel. Nikolaus von Flüe zur Herausgabe und Verbreitung guter Bücher.

Wir bringen den Mitgliedern desselben Folgendes zur Kenntniß.

Obgleich ihrem rechtlichen Bestande kein Hinderniß im Wege stand, so hat sie dennoch, um Solchen zu genügen, die gern alle Möglichkeiten berechnen, unterm 15. Dez. v. J. bei dem Tit. Regierungsrathe des Kantons Solothurn um die hoheitliche Genehmigung nachgesucht, mit Berufung auf den § 1218 des Civilgesetzbuches, laut welchem Aktiengesellschaften, die einen ökonomischen oder industriellen Zweck haben, der Genehmigung des Regierungsrathes bedürfen. Der Tit. Regierungsrath fand aber, der genannten Gesellschaft liege kein ökonomischer oder industrieller Zweck zum Grunde, und nicht das Interesse der Aktionäre, sondern das dritter Personen werde berücksichtigt; *) folglich fallen die Statuten nicht unter § 1218, sondern unter § 1224, nach welchem Vereine zu gemeinnützigen Zwecken zu ihrer Existenz lediglich der Uebereinkunft mehrerer Personen bedürfen. Daher sprach er sich in seiner Schlussnahme vom 28. Dez. v. J. dahin aus, daß hier keine obrigkeitliche Genehmigung nöthig

*) Entgegen dem „Solothurner-Blatte“, welches, weil die Aktien ein Interesse tragen sollen, bemerkt: „Es ist also auch noch etwas Spekulation dabei.“

sei. Somit hat der Tit. Regierungsrath die Gesellschaft des sel. Nikolaus von Flüe unter die Vereine zu gemeinnützigen Zwecken gestellt, die keiner weiteren Genehmigung bedürfen. Wir sind mit dieser Schlussnahme vollkommen zufrieden, und was wir hier beisetzen zu müssen glauben, betrifft keineswegs die h. Regierung, sondern die Bemerkungen, welche das „Solothurner-Blatt“ bei diesem Anlasse zu machen für gut findet. Es sagt nämlich: „Nach der letztern Gesetzesstelle (§ 1224) könnte freilich das Unternehmen polizeilich untersagt werden, sofern man etwas Schädliches darin finden sollte; allein dieses vorausgesetzt, so würde ein Verbot wahrscheinlich nur zur Folge haben, daß die Sache anstatt öffentlich im Geheimen betrieben und dann möglicher Weise Bücher ohne bischöfliche Approbation ausgetheilt würden.“ Die letztern Worte sind offenbar geeignet, ein schiefes Licht auf die Gesellschaft zu werfen. Die Mitglieder derselben, die an Ehrenhaftigkeit der Redaktion des genannten Blattes gewiß nicht nachstehen, haben nicht im Geheimen gehandelt; sie haben nicht nur ihre Statuten, sondern auch ihre Namen veröffentlicht, und sie sind keineswegs gesinnt, ihr Werk im Finstern zu treiben, viel weniger eine Verpflichtung, die sie feierlich vor dem Publikum auf sich genommen, wie die, kein Buch ohne bischöfliche Genehmigung herauszugeben oder zu verbreiten, zu umgehen, und sie müssen eine solche Zumuthung auf das Entschiedenste von sich zurückweisen. Sollten sie ihrem öffentlich ausgesprochenen Versprechen nicht mehr genügen können, so werden sie loyal genug sein, ihr Unternehmen aufzugeben. — Wenn das genannte Blatt am Ende sagt, es scheine, der Hochw. Bischof sei dieser Gesellschaft fern geblieben, so bemerken wir einfach darauf: Der Hochw. Bischof hat Anderes zu thun, und eben deswegen ist er auch von der Gesellschaft um seine Theilnahme nicht angegangen worden.

Als neue Mitglieder sind eingetreten:

H. Fr. Wigert, Dekan, in Bischofzell, K. Thurgau.

„ Isler, Pfarrer in Lunthausen und Dekan des Kap. Bremgarten, Aargau.

„ Ernst, Pfarrer in Weggis, Luzern.

Die Gesellschaft wird nun ihre Wirksamkeit beginnen; mehrere Mitglieder haben bereits laut § 3 der Statuten die erste Rate ihrer Aktie einbezahlt; die übrigen werden ersucht, dieselbe an den Kassensführer der Gesellschaft, Hrn. Sekretär Huber-Berger in Solothurn einzusenden.

Einladung zum Abonnement

auf

den 6. Jahrgang (1854)

des

Sonntagsblattes für das katholische Volk.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Das „Sonntagsblatt“ erscheint wöchentlich einmal und nun in Oktav-Format. Abonnementspreis halbjährlich franko in der ganzen Schweiz Fr. 1. 50 C. Bestellungen nehmen alle Postämter an, so wie auch gegen frankirte Einsendung des Betrages die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn. Nicht durch die Post ist der Preis halbjährlich Fr. 1. 15 C., vierteljährlich 60 Cent.

Die Kirchenzeitung kann auch in Monatsheften durch den Buchhandel bezogen werden und kostet jährlich 8 Fr., 4 fl. oder 21½ Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung; ebenso können durch die Scherer'sche Buchhandlung alle in andern Zeitschriften angekündigten Werke zu den nämlichen Preisen bezogen werden.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung.

Druck von B. Schwendemann in Solothurn.